



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirmas

28.05.2023

Datum:
Telefon: 03501 515 2100
Aktenzeichen:
E-Mail: jugendamt@landratsamt-pirma.de

Herrn
Martin Rülke

Ihre Anfrage zur Sitzung des Ältestenrates vom 24.05.2023 und des Kreis Ausschusses am 12.06.2023 zur Änderung des Sächsischen Kita-Gesetzes, insbesondere zum geänderten Zeitpunkt der Erstellung des Bedarfsplanes

Sehr geehrter Herr Rülke,

zu Ihrer Anfrage gebe ich Ihnen folgende Sachstandsinformationen:

Änderungen Fristsetzung Bedarfsplan - § 8 SächsKitaG

Die Frist zur Vorlage der jährlichen Fortschreibung des Bedarfsplans wird mit Inkrafttreten des novellierten Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) deutlich vorverlegt (von bisher dem Ende des Kalenderjahres, auf künftig den 01. August des laufenden Jahres). Ziel dieser Änderung soll eine bessere Vereinbarkeit mit der Praxis sein, da in der Kindertagesbetreuung in der Regel ein Planungsjahr einem Schuljahr entspricht, welches gemäß § 33 Absatz 1 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) am 1. August eines Jahres beginnt.

In unserem Landkreis war es auch mit der noch gültigen Fassung des SächsKitaG bereits so geregelt, dass sich die Kita-Bedarfsplanung nach dem Schuljahr ausrichtete.

Dementsprechend versendet das Jugendamt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anlagen für die Bedarfs- und Bestandsabfragen (zum Stichtag 30. Juni und zum ersten Schultag) an die Kommunen in unserem Landkreis auch jährlich immer bis Ende August für das Folgejahr.

Die Fortschreibung der Zahlen ist somit schon immer auf den Schuljahreswechsel ausgerichtet. Auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde bisher in der Regel im Juni des Folgejahres gefasst, sodass die Bekanntmachung des Beschlusses zur Fortschreibung noch vor dem neuen Schuljahr erfolgte.

Die Beschlussfassung der aktuellen Fortschreibung für das Schuljahr 2023/2024 erhalten die Kommunen und das Landesjugendamt in den nächsten Tagen zeitgleich.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die E-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirma.de-mal.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01782 Pirma

Termin: nur nach Vereinbarung:

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1008
Internet: www.landratsamt-pirma.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE33XXX
IBAN: DE12 8505 0300 0019 0020
URL: www.sks.de



Es gab eine Ausnahme im vergangenen Jahr, als die Fortschreibung des Bedarfsplanes erst im September 2022 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde. Das war jedoch ausschließlich durch die Pandemieeinschränkungen ab dem vierten Quartal 2021 bis April 2022 sowohl in der Verwaltung des Landratsamtes als auch bei den Kommunen begründet. Insofern gibt es in Folge der Gesetzesnovellierung in der zeitlichen Abfolge zur Erstellung des Kita-Bedarfsplanes keinen Änderungsbedarf, da sie mit den neuen Fristen bereits einhergehen.

Wichtig ist, dass die abgeforderten Daten von den Kommunen zu den erbetenen Fristen eingereicht werden, so dass die Konsultationen mit den Städten und Gemeinden planungsgemäß im vierten Quartal des Jahres stattfinden können.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler